



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung III Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2018

Antrags-Nr. 18-F-21-0057

Einräumen einer Beschlussempfehlung für den Ausländerbeirat in der Stadtverordnetenversammlung - Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung -

1972 wurde in Wiesbaden der erste Ausländerbeirat gewählt. Er war das erste demokratisch legitimierte Mitbestimmungsorgan für Ausländer in Deutschland. Im Stadtparlament Wiesbaden muss der Beirat bei allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, gehört werden. Er hat einen ständigen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung. Er hat dort ein Vorschlagsrecht, aber kein Antragsrecht.

Gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung § 40 Pkt. 2, werden:
„Beschlussempfehlungen des Jugendparlaments und des Seniorenbeirats für die Stadtverordnetenversammlung vom gesamten Präsidium nach Prüfung eingebracht, es sei denn, dass mindestens die Hälfte der Präsidiums Mitglieder einer Einbringung widerspricht.“
Das ist eine Ungleichbehandlung des Ausländerbeirats gegenüber dem Seniorenbeirat, die keine rationale Rechtfertigung hat.

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- zu prüfen, ob der § 40 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung dahingehend ergänzt werden kann, dass neben Beschlussempfehlungen des Jugendparlaments und Seniorenbeirats auch die des Ausländerbeirats nach Prüfung vom gesamten Präsidium in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden können.
Zu diesem Zweck erhält sowohl die Überschrift als auch der Absatz 2, Satz 1 die Formulierung “[...] des Jugendparlamentes, des Seniorenbeirates und des Ausländerbeirates [...]”.

Beschluss Nr. 0527

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 13. Februar 2014 (Beschluss Nr. 0039), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0475 der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

§ 40 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 40
Anträge des Jugendhilfeausschusses;
Beschlussempfehlungen des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats
und des Ausländerbeirats**

(1) In der Regel werden Anträge des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 3 SGB VIII) von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in ohne vorherige Beratung in der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar dem zuständigen Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen.

(2) Beschlussempfehlungen des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats und des Ausländerbeirats für die Stadtverordnetenversammlung werden dort vom gesamten Präsidium nach Prüfung eingebracht, es sei denn, dass mindestens die Hälfte der Präsidiums-Mitglieder einer Einbringung widerspricht. In Streitfällen kann jedes Mitglied des Präsidiums den Ältestenausschuss anrufen; an dessen Entscheidung ist das Präsidium gebunden.

(3) Absatz 2 gilt für Ausschüsse - mit Ausnahme des Ältestenausschusses und dem für Wahlvorbereitungen zuständigen Ausschuss - entsprechend; über die Einbringung entscheidet der/die Vorsitzende.“

(antragsgemäß Ältestenausschuss 06.12.2018 BP 0064)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2018
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .12.2018
im Auftrag

1. Dezernat I/16
mit der Bitte um weitere Veranlassung

2. Abdruck:
Dezernat II
Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock